

BVGer D-3289/2021 vom 23. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3289_2021

FR: TAF D-3289/2021 du 23 juillet 2021

IT: TAF D-3289/2021 del 23 luglio 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese

Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Das SEM stellte im angefochtenen Entscheid vorab fest, dass die gegenwärtige Volljährigkeit des Beschwerdeführers unbestritten sein dürfte. Weiter wurde ausgeführt, dass der Bundesrat Italien als sicheren Drittstaat bezeichnet habe und Abklärungen ergeben hätten, dass Italien dem Beschwerdeführer subsidiären Schutz gewährt habe. Am 18. Mai 2021 habe sich Italien bereit erklärt, den Beschwerdeführer zurückzunehmen. Betreffend Gewährung der vollständigen Akteneinsicht wurde ausgeführt, im Rahmen des ergänzenden rechtlichen Gehörs vom 7. Juni 2021 habe das SEM dem Beschwerdeführer als Beilagen die den Akten des Grenzwachkorps entnommene Kopie seines Permesso di Soggiorno und eine Kopie der Rückübernahmezusicherung der italienischen Behörden zugestellt. Der Rechtsberatungsstelle wurden diese Dokumente nicht zugestellt, da von dieser zu jenem Zeitpunkt keine Vollmacht vorgelegen habe. Somit widerspreche der Vorwurf, dem Beschwerdeführer sei keine Einsicht in die Rückübernahmezusicherung gewährt worden, den Tatsachen. Weiter erinnere das SEM daran, dass es die italienischen Behörden gestützt auf die Rückführungsrichtlinie und nicht das Rückübernahmeabkommen um die Übernahme ersucht hatte. Die Ausführungen zum Fristablauf würden deshalb ins Leere laufen. Weiter sei festzustellen, dass weder das Rückübernahmeabkommen noch die Rückführungsrichtlinie vorsehen würden, dass der ersuchte Staat im Übernahmearsuchen über allfällige gesundheitliche Beschwerden eines Drittstaatsangehörigen informiert werde. Sofern überhaupt notwendig, habe das SEM die italienischen Behörden somit erst im Rahmen der Überstellungsankündigung über gesundheitliche Beschwerden in Kenntnis zu setzen. Zum Vorwurf, der Gesundheitszustand sei nicht vollständig abgeklärt, wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer befinde sich seit dem 9. Dezember 2019 im erstinstanzlichen Asylverfahren und habe seit diesem Datum Zugang zur schweizerischen Gesundheitsversorgung. Dennoch und obschon ihm bereits zwei Mal Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu einem Nichteintretensentscheid und zur Wegweisung nach Italien eingeräumt worden sei, habe er keinerlei ärztliche Berichte zu den Akten gereicht. Daher gehe das SEM davon aus, dass seine gesundheitlichen Beschwerden keiner ärztlichen Behandlung bedürfen würden und nicht besonders ausgeprägt seien, zumal auch seine Aussage zum allgemeinen Gesundheitszustand anlässlich der Erstbefragung («ich habe Gott sei Dank nichts») diesen Schluss nahelege. Der medizinische Sachverhalt sei somit erstellt.

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, es sei Aufgabe der Vorinstanz, den Sachverhalt abzuklären und festzustellen. Der Beschwerdeführer habe mehrfach auf seinen schlechten Gesundheitszustand hingewiesen. Nun werde ein Bericht der «Hopitaux universitaires de Genève» eingereicht, gemäss welchem er an einer Angststörung und Depression gemischt leide (ICD-10: F41.2). Ferner sei festgehalten worden, dass er eine psychische

Verletzlichkeit aufweise und nur beschränkt fähig sei, seine Bedürfnisse zu artikulieren geschweige denn nach Hilfe zu fragen, dies auch aufgrund seines niedrigen Bildungsstandes. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer zwischen dem 13. Mai 2020 und dem 22. Juni 2021 über keine Rechtsvertretung verfügt habe. Ausserdem treffe es zwar zu, dass der Beschwerdeführer heute volljährig sei, in Italien sei er aber als unbegleiteter Minderjähriger angekommen. Dies sei allerdings nicht berücksichtigt worden und nach sechs Monaten habe er auf der Strasse leben müssen. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bereits mit vierzehn Jahren mit extrem schwierigen Umständen konfrontiert gewesen sei und nie Unterstützung erhalten habe, ferner über so gut wie keine Schulbildung verfüge. Die Vorinstanz hätte die Vulnerabilität des Beschwerdeführers feststellen und unter Berücksichtigung dessen, dass er in Italien bereits auf der Strasse habe leben müssen und keinen Zugang zu medizinischer Versorgung gehabt habe, von einer Wegweisung nach Italien absehen müssen. Das SEM habe den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in Bezug auf seine gesundheitliche Verfassung nicht rechtsgenügend abgeklärt. Sie sei deshalb zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG ausgegangen.

E. 6.2

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Kritik überzeugt angesichts der Aktenlage nicht. Einerseits hatte der Beschwerdeführer mehrfach die Möglichkeit, ärztliche Berichte einzureichen. Auch hatte er stets Zugang zur Schweizer Gesundheitsversorgung. Der Vorinstanz ist diesbezüglich nichts vorzuwerfen. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer während einer gewissen Zeit nicht vertreten war begründet keinen Verfahrensfehler. So wurde die im Zuweisungskanton zugelassene Rechtsberatungsstelle gemäss Einverständniserklärung der vormaligen Rechtsvertretung vom 13. Mai 2020 über den bisherigen Verfahrensstand informiert und ihr die vorhandenen Akten zugestellt. Dass in der Folge kein Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der zuständigen Rechtsberatungsstelle stattgefunden hat, kann nicht dem SEM vorgeworfen werden. Andererseits liegt inzwischen ein ärztlicher Bericht vor, welcher dem Beschwerdeführer eine Angststörung und Depression gemischt diagnostiziert. Seine gesundheitliche Situation ist somit zum aktuellen Zeitpunkt genügend bekannt.

E. 6.3

Der Vollständigkeit halber ist betreffend der vorgeworfenen langen Dauer zwischen Anfrage und Übernahmebestätigung festzuhalten, dass Italien seine andauernde Zuständigkeit für den Beschwerdeführer in seiner Erklärung vom 18. Mai 2021 lediglich nochmals förmlich bestätigt hat, der Erklärung im vorliegenden Sachzusammenhang jedoch keine eigenständige Bedeutung zukommt respektive damit - entgegen den sinngemäss anders lautenden Beschwerdevorbringen und anders als bei den zuständigkeitsbegründenden Fristen gemäss Dublin-III-VO - jedenfalls keine Frist im Sinne einer Verwirkungsfrist ausgelöst worden ist, da der Beschwerdeführer auf der Grundlage seiner Aufenthaltsbewilligung jederzeit freiwillig nach Italien zurückkehren kann. Die Ausführungen in der Beschwerde zu einem allfälligen Fristablauf und zu den Formalitäten der Anfrage sowie Antwort betreffend Übernahme durch Italien vermögen deshalb an der

Ausgangslage, dass der Beschwerdeführer in Italien über einen Schutzstatus und eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt, nichts zu ändern.

E. 7.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat. Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Italien, als Mitglied der Europäischen Union (EU), um einen verfolgungssicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer in Italien subsidiären Schutzstatus erlangt hat, er über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt und die italienischen Behörden seiner Rückübernahme am 18. Mai 2021 ausdrücklich zustimmten. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt, weshalb das SEM auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten (vgl. Fanny Matthey, in: Cesla Amarelle / Minh Son Nguyen, Code annoté de droit des migrations, Bern 2015, Art. 6a AsylG N 12 S. 68). Ferner hält Art. 83 Abs. 5 AIG die Vermutung fest, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese zwei Legalvermutungen umzustossen. Dazu muss sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorbringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie dort aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. statt vieler das Urteil BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4).

E. 9.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.3.2

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK).

E. 9.3.3

Der Vollzug der Wegweisung ist vorliegend auch im heutigen Zeitpunkt in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da der Beschwerdeführer in den sicheren Drittstaat Italien ausreisen kann, wo er einen subsidiären Schutzstatus erhalten hat. Es droht im Falle einer Rücküberstellung keine Verletzung des Refoulement-Verbots und keine damit verbundene Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung (vgl. etwa Urteil des BVerfGE E-1498/2021 vom 15. April 2021 E. 12). Wie von der Vorinstanz korrekt festgehalten liegen keine erhärteten Hinweise vor, wonach Italien dem Beschwerdeführer Leistungen, seien es notwendige medizinische Behandlungen oder anderweitige Sozialleistungen, verweigert hat oder zukünftig verweigern wird. Auf die entsprechenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung kann verwiesen werden. Beim Beschwerdeführer handelt es sich gemäss dem eingereichten ärztlichen Bericht vom 16. Juli 2021 - und entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - nicht um eine schwerkranke Person, bei der die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie bei einer Rückschaffung nach Italien einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung ihrer Lebenserwartung, ausgesetzt wäre. Der Vollzug nach Italien ist somit zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit zutreffender Begründung bejaht. Die Beschwerde führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Sodann ist zu bestätigen, dass weder die in Italien herrschende Situation noch andere Gründe - namentlich auch nicht die Verfahrensdauer - gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung nach Italien sprechen. Der Beschwerdeführer ist hinsichtlich allfälliger Anliegen betreffend finanzielle, medizinische oder anderweitige Unterstützung darauf hinzuweisen, sich er sich diesbezüglich an die in Italien zuständigen staatlichen Instanzen wenden kann. Somit besteht auch in Nachachtung der gefestigten Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts kein Anlass zur Annahme, er würde im Falle einer Rückführung nach Italien in eine existenzielle Notlage geraten.

E. 9.5

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Italien ist schliesslich möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Das mit der Beschwerde gestellte Begehren um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 12.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde als von vornherein aussichtslos zu erachten, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.